



Satzung des Fördervereins „Verein von Freunden und Förderern der Agatha-Schule, Dorsten“

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein von Freunden und Förderern der Agatha-Schule, Dorsten“. Sitz des Vereins ist Dorsten.

§ 2 – Zweck

Der „Verein von Freunden und Förderern der Agatha-Schule, Dorsten“ mit Sitz in Dorsten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die ideelle und materielle Förderung der Agatha-Schule; Katholische Bekenntnisgrundschule der Stadt Dorsten.

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

- die Anschaffung von Unterrichtsmaterial für die Schule, sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
- die Förderung schulischer Veranstaltungen und Einrichtungen
- die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
- die Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Schulaufsicht
- die Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Gegenstände, die zur notwendigen Ausstattung der Schule gehören, sollen in der Regel durch den Förderverein nur leihweise der Schule zur Verfügung gestellt werden. Der Verein sieht seine Aufgabe primär nicht darin, fehlende finanzielle Mittel, die der Schulträger zu tragen hat, aufzufangen.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung des Fördervereins „Verein von Freunden und Förderern der Agatha-Schule, Dorsten“

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied erkennt durch den Beitritt die Satzung an.

Der Austritt eines Mitglieds kann jeder Zeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 – Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. (1. August bis 31. Juli)

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des 2. Schulhalbjahres fällig. Er ist für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen, auch wenn der Eintritt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann nur vor Beginn des Geschäftsjahres, für das er gelten soll, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende*r (zu wählen im ungraden Kalenderjahr)
- Stellv. Vorsitzende*r zu wählen im graden Kalenderjahr)
- Kassierer*in zu wählen im graden Kalenderjahr)
- Stellv. Kassierer*in (zu wählen im ungraden Kalenderjahr)
- Schriftführer*in (zu wählen im ungraden Kalenderjahr)
- Mitgliederbeauftragte*r zu wählen im graden Kalenderjahr)
- Bis zu 6 Beisitzer*innen
-

Dem erweiterten Vorstand gehören die jeweilige Leitung der Schule sowie die Stellvertretung der Schulleitung mit beratender Stimme an.

Ebenso gehört der*die Schulpflegschaftsvorsitzende mit beratender Stimme dem erweiterten Vorstand an.

Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die weiteren Vorstandsmitglieder en bloc gewählt werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.



Satzung des Fördervereins „Verein von Freunden und Förderern der Agatha-Schule, Dorsten“

Der/die Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Vorstand im Sinne des BGB sind der*die Vorsitzende, sein*e Stellvertreter*in und der*die Kassierer*in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr von dem*der Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftlichen Aushang in der Schule und Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung. Zwischen Einladung und Versammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen. In der Einladung sind die geplanten Tagesordnungspunkte anzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem *der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt einen*eine Protokollführer*in.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder, die sieben Tage vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem*der Versammlungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht vorzulegen. Dieser wird vor der Mitgliederversammlung von 2 Kassenprüfern überprüft. Die Kassenprüfer werden jeweils für das Geschäftsjahr gewählt, für das sie auch die Kassenprüfung durchführen.

Eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich:

- a) bei Satzungsänderungen, die nicht den Vereinszweck betreffen
- b) bei Abwahl des Vorstandes während der laufenden Amtszeit
- c) bei Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss in geheimer Wahl schriftlich abgestimmt werden.

§10 online Mitgliederversammlungen

1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre



Satzung des Fördervereins „Verein von Freunden und Förderern der Agatha-Schule, Dorsten“

Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dorsten, die es unter Berücksichtigung der besonderen Auflagen, die die Auflösungsversammlung beschließt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.